

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

24.04.2012

Geschäftszahl

2012/09/0007

Rechtssatz

Die Unterlassung der rechtzeitigen Beantragung einer Aufenthaltskarte (im Fall des § 54 Abs. 1 NAG 2005 innerhalb von vier Monaten ab Einreise) stellt eine Verwaltungsübertretung nach § 77 Abs. 1 Z. 4 NAG 2005 dar. Damit ist evident, dass der Gesetzgeber in angemessener zeitlicher Nähe zur Einreise des Ausländers in das Bundesgebiet eine diesbezügliche aufenthaltsrechtliche Klarstellung unter aktiver Mitwirkung des Ausländers sicherstellen will.